

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 24. Oktober 1902.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung, betreffend den Krammetsvogelfang.

Auf Grund des § 157 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppern Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Aufstellung der Dohnen für den Krammetsvogelfang ist die Anbringung von Unterschlingern (Schlingen unterhalb der Ruthe) verboten.

§ 2. Nach Beendigung der Fangzeit sind entweder die Dohnen abzunehmen, oder die Schlingen an ihnen auszuschießen oder ganz zu entfernen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

Oppern, den 8. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident. D o l g.

Ia. X. 8061.

Durch die Verfügungen des Herrn Finanzministers vom 22. April 1899 — I. 3747. II. 3636. III. 4862 — und vom 30. August 1900 — I. 9894. II. 8175. III. 10073 — ist nachgelassen worden, daß Beträge bis zu 800 M. einschließlich an Privatempfänger und öffentliche Behörden und Kassen ohne Quittung, sowie bis zur gleichen Höhe staatliche Großpensionen, Wartegelder, Hinterbliebenenbezüge und im Voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen ohne Ertheilung von Quittungen im Laufe des Etatsjahres und ohne jedesmalige Senachrichtigung des Empfängers von der Abfindung des Geldes im Postanweisungszettel gezahlt werden können und der Postankündigungsschein als gültiger Rechnungsbeleg angesehen wird. Auf Anregung des Herrn Finanzministers und im Einverständnis mit der königlichen Ober-Rechnungskammer sollen diese Vorschriften fortan unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch bei der Zahlung der Dienstehnfünfte derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, die nicht an die Stelle der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben und zufolge Anordnung der vorgelegten Dienstbehörde ihre Dienstehnfünfte unmittelbar mit der Post zugeandt erhalten. Die gleiche Zahlungsvereinfachung soll den Kirchgemeinden, Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulverbänden, Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern, sowie unmittelbaren Staatsbeamten, Kommunalverbänden pp. hinsichtlich der ihnen aus der Staatskasse zustehenden fortlaufenden Zahlungen für den Fall eingeräumt werden, daß eine zahlende Kasse an dem betreffenden Orte nicht vorhanden ist.

Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen zu den Quittungen bestimmungsmäßig eine besondere Vereinfachung beizubringen ist. Als besondere Vereinfachung gilt es auch, wenn nach den gegebenen Vorschriften Vierteljahrs- oder Monatsquittungen der Verwalter von Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulkassen, Gemeindefassen u. s. w. seitens des Vorstehenden des Gemeindefirchewaths (Kirchenvorstandes, Presbyteriums) oder des Schulvorstandes, des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) pp. mit dem Vermerke „Gelesen“ zu versehen sind.

Die Zuwendung der laufenden Dienstehnfünfte der unmittelbaren Staatsbeamten hat in der bisherigen Weise auf Kosten der Staatskasse, also jetzt unter Anwendung des Auerionierungsvermerks, zu erfolgen. Bei den einmaligen Zahlungen ist zu beachten, daß die Kundverfügung des Herrn Finanzministers vom 13. Dezember 1882 sich nicht auf einmalige außerordentliche Zuwendungen, Remunerationen und Unterstützungen bezieht und deshalb bei deren Ueberweisung das Porto dem Empfänger zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldbetrage zu kürzen ist, während alle Dienstgehühnisse, z. B. Reisekosten und Tagegelder, Versicherungslofen, portofrei abfinden sind.

In Betreff der Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrer, Kirchgemeinden und Schulverbänden enthält der Kundverfügung vom 26. Januar 1893 Zin. Min. I. 925 M. d. g. M. G. III. 3147 — G. I. II. U. III. E. — (Centr. Bl. d. gef. Unterr. Verw. S. 296) nähere Bestimmungen. Danach sind auf Kosten der Staatskasse, also unter Anwendung des Auerionierungsvermerks, nur diejenigen Bezüge abzufinden, welche als wirkliches Dienstehnfünfte anzusehen sind und deren Zahlung unmittelbar an die Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer erfolgt, während bei einmaligen Zuwendungen, außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Geistliche, Kirchenbeamte und Lehrer, sowie bei allen Zahlungen an Gemeinden und Verbände das Ueberweisungsporto den Empfängern zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldbetrage in Abzug zu bringen ist.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr der Empfänger geschieht.
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes, soweit es sich um fortlaufende Bezüge handelt,
3. die Verpflichtung, daß die Berechtigten bei der Zahlung des letzten Teilbetrages des Jahres — die Beamten, Geistlichen und Lehrer auch bei dem Uebertritt in eine andere Stelle oder bei dem Ausscheiden aus dem Dienste — über die fortlaufenden Bezüge vorschriftsmäßige Jahresquittungen an die zahlende Kasse einreichen werden.

Berlin W. 64, den 14. August 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Groß-Strehly, den 17. Oktober 1902.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Schenkwärter Damian Gabor in Gr.-Kalinow das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß-Strehly, den 18. Oktober 1902.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1903 bemessen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezuge desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlaßt, alsbald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und der hinzutretenden Bezahler nach dem unten angegebenen Schema anzustellen und die Nachweisung **bestimmt bis zum 1. Dezember d. J.** hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren, 3 Mark pro Exemplar sind an die Kreiscommunalkasse hierelbst abzuführen und daß es geschehen, bei Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisverwalter liegt, daß dieselben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntniß erhalten, ist insbesondere bei Gast- und Schenkwirthen, Gewerbetreibenden, Kranken- und Schwachsichtbehörden pp. darauf hinzuwirken, daß auf das Kreisblatt abonniert wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweisung sind zu begründen.

Nachweisung

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde-Gutsbezirk) K. K. pro 1903.

Rangfolge Nr.	N a m e des A b o n n e n t e n	S t a n d	Abonniert auf wieviel Exemplare des Kreisblattes	Abon- ments- betrag Mark	Bemerkungen.

Formulare sind aus der Hübner'schen Buchdruckerei hierelbst zu beziehen.

Groß-Strehly, den 23. Oktober 1902.

Die unten genannten Gemeindevorstände und Gutsbesitzer, welche mit der Erfeldigung meiner Kreisblattverfügung vom 1. Oktober 1902 Stück 40 betreffend die Einreichung einer Nachweisung bezw. Negativbericht derjenigen Bezirke, welche einen preussischen Orden, oder das Allgemeine Ehrenzeichen, oder das Eiserne Kreuz I. bezw. II. Klasse besitzen, nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben binnen bestimmt 5 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Mark zu erledigen.

Gemeinden: Motinik, Borowian, Breßna, Colonnowska, Gr.-Pluschnik, Kadlubiez, Kalinow, Kaltwasser, Klutschau, Lasel, Mokolohna, Olchowa, Oschiel, Petersgrätz, Rosmierz, Scherlowitz, Schironowitz v. P., Schironowitz v. N., Suchau, Sucholohna, Wierchleiche, Wylota.

Gutsbezirke: Alt-Meß, Breßna, Grabow, Jeschona, Kalinow, Krempa, Mokolohna, Neudorf, Olchowa, Pleßla, Otinik, Posnawitz, Rosmierz, Saleche, Schedlik, Scherlowitz, Schmitzschow, Sprentschütz, Studendorf, Suchau, Sucho-Danich, Sucholohna, Trchammer-Elguth, Wierchleiche, Zyrowa.

Groß-Strehly, den 18. Oktober 1902.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Kaspar Gotschol in Orfl. Carmerau zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Orfl. Carmerau.

Bestätigt die Wiederwahl des Auszüglers Paul Kreppa in Groß-Pluschnik zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Groß-Pluschnik.

Bestätigt die Wahl des Bauers Johann Guß in Adamowitz zum 1. Schöffen für die Gemeinde Adamowitz.

Bestätigt die Wahl des Bauers Andreas Joram in Keltisch zum 1. Schöffen für die Gemeinde Keltisch.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Johann Bartodziej aus Groß-Stanich zum 2. Schöffen für die Gemeinde Groß-Stanich.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Alexander Haidul und des Händlers Konstantin Haidul in Blotnitz zu Schöffen für die Gemeinde Blotnitz.

Groß-Strehlitz, den 18. Oktober 1902.

Bestellt der Förster Bernhard Koczarsky zu Stadlub zum Waisenrath für den Gutsbezirk Stadlub.

Bestellt der Förster Franz Janesko in Oschiel zum Waisenrath für den Gutsbezirk Oschiel.

Groß-Strehlitz, den 18. Oktober 1902.

Der Königliche Landrath von Allen.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896 und 4. Juli 1902 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert. Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen.

Finden im laufenden Vierteljahre **außerordentliche** Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 15. Oktober 1902.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Das neue Statut der Schlesischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit den dazu gehörigen Gesetzen pp. kann von der Schlesischen Druckerei-Genossenschaft in Breslau I Altbücherstraße Nr. 42 gegen 13 Pfennige pro Exemplar bezogen werden.

Groß-Strehlitz, den 20. Oktober 1902.

Der Kreis Ausschuss.

Bekanntmachung

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1903.

Als Termin für die nach §§ 21 bis 23 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 36 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkende Personenstandsaufnahme ist der

30. October

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises eruche bezu. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehende vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe **an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird.**

Wo Hauslisten (Art. 36 der Aufst.-Anweisung vom 6. Juli 1900) zur Anwendung gelangen, ist das Formular auch zur Aufnahme freiwilliger Angaben der Haushaltungsvorstände über ihre und ihrer Haushaltungsangehöriger Vermögensverhältnisse einzurichten. Durch die Aufnahme entsprechender Spalten in diese Listen ist dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, Angaben über einen zweiten oder ferneren Wohnsitz, auswärtigen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb und die Höhe des hieraus fließenden Einkommens zu machen. Die Gemeindebehörden werden in solchen Gemeinden die Steuerpflichtigen in der Bekanntmachung, betr. die Personenstandsaufnahme hierauf und auf die Vortheile aufmerksam zu machen haben, welche denselben aus derartigen Angaben erwachsen. Im übrigen verweise ich bezüglich der Hauslisten auf meine Verfügung vom 30. 9. cr. Kreisblatt Stück 40 Seite 190.

Das Erzeißen der Personenstandsaufnahme ist in das hierfür vorgeschriebene Normalform (Personenverzeichnis, Muster III zur Aufst.-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Ergänzungsteuergesetz) einzutragen.

Im Uebrigen wird auf Folgendes zur Nachachtung besonders aufmerksam gemacht.

In das Verzeichniß sind anzunehmen:

- a. alle zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-) Bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch **vor dem Beginne der Vorzeinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde** des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen und eine entsprechende Mittheilung an mich einzureichen;
- b. diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) Bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind;
- c. diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, oder aus einer dafelbst bestehenden preussischen Staatskasse Beoldungen, Pensionen oder Bartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV Aufnahme finden;
- d. diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 1 und 2.)
- e. diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 3 und 4.)

2. Unter fortlaufender Nummer (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände, sowie

die keinem Haushalt angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. In jedem Namen ist in den Spalten 4—7, gesondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltsangehörigen (Artikel 6) anzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist die Sonderung der Haushaltsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am 1. April 1903 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sowie auch Inassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.
5. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses ist ein besonderes Verzeichniß über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke belegenen eigenen oder geachteten Grundbesitze oder dabelst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem andern preussischen Orte wohnen oder ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem andern Orte im Vorjahre bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Auszüge aus diesem nach Abgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen ohne Verzug mitzuthellen.

6. Sofort nach der Personenstandsaufnahme sind
 - a. die Staatssteuerliste
 - b. die Staatssteuerrolle
 - c. die Gemeindesteuerliste

vorzubereiten.

Wegen Aufstellung dieser Listen ergeht noch besondere Verfügung.

Die Formulare sind aus der Hübner'schen Druckerei hier selbst zu beziehen.

Groß-Strehlitz, den 8. Oktober 1902.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Königlich Landrath. von Allen.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche mit Erledigung der Kreisblattbesamtmachung vom 19. September ex. St. 39 S. 186 noch in Rückstände sind, haben die Nachweisungen der im Bestande der Gebäude vorgekommenen Veränderungen für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 31. März 1902 bezw. vom 1. April bis 1. Oktober 1902, nunmehr **umgehend** einzureichen.

Ferner werden die Guts- und Gemeindevorstände, denen etwaige die Vervollständigung genannter Nachweisung und der zugehörigen Gebäudeschreibungen betreffende Schreiben übersandt werden, ersucht, dieselben **sofort** zu erledigen und die **geheilten Fristen innezuhalten**.

Groß-Strehlitz, den 21. Oktober 1902.

Königliches Katasteramt. Hartmann.

Diejenigen Amtsvorstände, sowie die Gemeinde- und Ortsvorstände, der zum Katasteramt Krappitz gehörenden Bezirke, welche mit der Rückgabe der ihnen übersandten Nachweisungen über die im verfloßenen Sommerhalbjahr ertheilten Beschlüsse, bezw. über die vorgekommenen baulichen Veränderungen noch **nicht** richtig sind, werden hiermit nochmals u. s. w. die sofortige Einsendung der gedachten Nachweisungen ersucht, anderenfalls von der Säumnigkeit dem Herrn königlichen Landrat zur weiteren Veranlassung Anzeige erstattet werden wird.

Krappitz, den 17. Oktober 1902.

Königliches Katasteramt.

Die Geflügelcholera im Gutschofe zu Groß-Borwert, beim Fleischermeister Carl Leister in Sucholohna und beim Einlieger Franz Bochma in Schenkowitz, sowie der Nothlauf beziehungsweise die Nothlaufseuche im Gutschofeshofe zu Motokolohna und beim Maurer Jakob Malcherel in Bresina sind erloschen und die Gehöftsperrren aufgehoben. Schloß Groß-Strehlitz, den 18. Oktober 1902.

Der Amtsvorstand.

Die Kolonisten Peter Brisch und Michael Juretko beide aus Liebenhain werden hiermit als Trunkenbolde bezeichnet.

Es dürfen denselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihnen der Aufenthalt in den Schaulstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirths, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 (Amtsblatt pro 1901 pag. 294) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Conzeßion zu gewärtigen.

Wierchlesche, den 15. Oktober 1902.

Der Amtsvorsteher.

Beilage

zu Stüd 43 des „Groß-Strechli'ser Kreisblatt“

vom 24. October 1902.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm								p. 50kg Heu	per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Echot Eier												
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer						Erbsen	Speise- bohnen	Linsen	Kartoffeln								
		M. vl.	N. vl.	M. vl.	N. vl.	M. vl.	N. vl.	M. vl.	N. vl.																
Groß - Strechli am 14. October 1902.	Höchster	15	25	13	25	13	—	12	60	20	—	19	00	30	50	4	—	6	—	24	—	2	50	3	20
	Niedrigster	13	50	11	75	11	50	12	—	18	00	17	50	27	00	3	60	5	—	21	80	2	20	2	80
Itzert am 17. October 1902.	Höchster	16	—	14	—	13	75	13	—	—	—	—	—	—	—	4	—	6	—	30	—	2	50	2	80
	Niedrigster	15	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	3	50	5	—	27	—	2	40	2	60
Lechnitz am 14. October 1902.	Höchster	15	80	14	—	13	—	13	—	21	—	18	—	—	—	3	50	6	—	27	—	2	60	3	—
	Niedrigster	14	80	12	50	12	—	12	—	18	—	17	—	—	—	3	20	5	—	26	—	2	20	2	60

Anzeiger.

Warum soll man Kathreiner's Malzcaffee verwenden?

Weil er als Zusatz zum Bohnenkaffee diesen weitaus bekömmlicher macht und dem Getränk einen milden, besonders angenehmen Geschmack verleiht. Das ist lausendfach erwiesen und von allen erfahrenen Hausfrauen anerkannt.

THEE-MESSMER

à M. 2.80 u. M. 3.50 p. Pfd. Der Name ist eine Garantie.
F. Freyhöfer, Delicatessengeschäft Gr.-Strechli.

Das Dominium Kadlub Kreis Groß-Strechli

steht zum baldigen Verkauf 2 schöne einjährige geförte Zuchtbullen, ganz roth, ohne Abzeichen. Rasse: Schleiches Rothvieh.

Hustenleidender

probire die hustenstillenden und wohlschmeckenden

Kaiser's

Brust-Caramellen

2740 not. beal. Zeugnisse be- weisen wie bewährt und vom sicheren Erfolg solche bei Husten, Heiserkeit, Katarrh u. Ver- schleimung sind. Dafür Angebotenes weise zurück! Paket 25 Pfg.

Niederlage bei: **E. G. F. Schreier's**
Erben, Prog. in Gr.-Strechli,
Jacob Wienke in Jelsk,
Max Hausdorf in Bogotia.

Vom 1. November dieses Jahres ab sind unsere Bureaus an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen voll- ständig geschlossen.

Gr.-Strechli, den 16. October 1902.

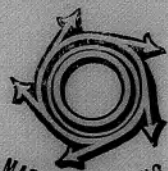
Wohlauer,
Justizrath.

Faltn,
Rechtsanwalt.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Cosel.

Wittwoch, den 29. October cr. Vormittags von 9 Uhr ab gelangen im **Kirchner'schen** Gasthause in **Modniz** folgende Hölzer zum öffentlichen meist- bietenden Verkauf.

Aus den Schutzbezirken **Modniz** und **Lenau** 27 Stück Nadelholzstämme **II.** bis **V.** Kl. mit 14,31 fm., 35 Stück Nadelholzstangen **I.** bis **IV.** Kl., 21 rm. Erlen- und Fichtennußigkeit **II.** Kl., ca. 100 rm. Birken- und Erlen-, Scheit- und Knüppel-, ca. 500 rm Nadelholz-, Scheit und Knüppel-, ca. 500 rm. Stockholz und ca. 500 rm. Durchforstungsstangen.



MARKE PFEILRING

Lanolin- seife mit dem

Pfeilring.
Preis 25 Pfg.

Rein, mild, neutral.
Eine Fettseife ersten Ranges.
Lanolinfabrik Martinikenfelde.
Auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die Marke Pfeilring.

Doppelfalz-Dachsteine
mit und ohne Kopfverschluß
Röhre in verschiedenen Weiten
Brunnenringe statt Mauerwert
Gießen, Trottoirplatten etc.
empfehlen die Cementwarenfabrik.
S. Cohn, Oppeln
Vollstr.

Guter Verdienst
bietet sich
tüchtigen Agenten
durch den Verkauf von
Nähmaschinen.
Geil. Offerten sind unter 503 A-G.
an die Expedition dieses Blattes zu richten.

Dom. Keltich
hat mehrere tausend Centner bestes
Roggenstroh
abzugeben.
Gefällige Offerten erbittet das
Wirtschaftsammt.

Suche mehrere Wagon
„Eckkartoffeln.“
F. Krzechki, Lipine D/S.

Suche 3-4000 Mark
auf mein Grundstück zur 2. Stelle, mit
5% Zinsen bei pünktlicher Zinszahlung
auf einige Jahre anderweitig zu übertragen.
P. Karakisch.
Groß-Strehlitz.

Mädchen & Frauen
finden dauernde Beschäftigung bei
freigem Lohn bei

Bucka & Heinrich
Cigarrenfabrik Gr.-Strehlitz,
Krafauerstraße 37 b.

Brennholz-Verkauf.
Dienstag, den 28. October cr., Vormittags 8½ Uhr
in Schimischow im Morawichy'schen Gasthause.
Forstverwaltung Kadlab.

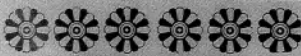
Der auf 24200 Mark veranschlagte Bau einer Schule zu Suchau, Kreis
Gr.-Strehlitz, soll bis zum 1. November 1902 an einen leistungsfähigen Unter-
nehmer vergeben werden.

Schriftliche Angebote hierauf sind bis zu dem genannten Tage an den
Vorstehenden des Schulvorstandes Rentmeister **Peschel** zu Kosmierzka zu richten.
Später eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Für Allerseelen!
Blumen-Seiden-Papier
in allen Farben und Nuancen und verschiedenen Qualitäten.
Blumenblätter, Kranzblätter
in größter Auswahl und jeder Preislage,
fertige Blüten, Zweige, Papier = Anschnitte, Stempel,
Staubfäden, Blumendraht
und alle anderen Artikel zur Fabrikation künstlicher
Blumen
vorrätig in der Papierhandlung von

Georg Hübner.

☛ Für Wiederverkäufer billigste Bezugsquelle. ☛



Eine elegante
Salongarnitur (Seide),
eine Herrenzimmer = Garnitur
(Kameeltischen)
und eine kleine Plüschgarnitur
sämtlich neu u. gut gearbeitet
sind wegen Aufgabe des Geschäfts preis-
werth veräußlich.

E. Albrecht,
Groß-Strehlitz,

Wohnung Krafauerstraße 23, parterre.

Umsonst sende meinen großen
Prachtkatalog

alternierend zugeabe, mit vielen Neuheiten
von **H. Solinger Stahlwaren**
Waffen, Haushaltgeräthe, Gold-, Silber-
u. Leberwaren aller Art, Uhren u. c. c.



30 Tage
zur Probe!

versende Kattmesser
No. 27 fein hobel . . . a M. 1.50 } incl.
.. 29 sehr . . . a . . . 2 . . . }
.. 33 extra hobel a. A. 2.50 } Extra.
Sicherheits-Kattmesser No. 3. - D. R. G. P.
(Versendung unmöglich.)
Nichtesulmbes Betrag sofort retour.
Täglich lehrreiche Anmerkungen. Bester Beweis für
Güte und Pünktigkeit meiner Waaren.
Emil Jansen, Stahlwarenfabrik
u. Versandhaus
i Wald No 83 1/2 b. Solingen.